

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 13. März 2014

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.02.2014 Nr. 12-1444.11-4-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014.....37

Bek vom 25.02.2014 Nr. 12-1444.10-2-1 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 201438

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gemeinsame Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön vom 05.03.2014 Nr. 24-A8400.00-3/84 über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG).....39

Planung und Bau

Bek vom 25.02.2014 Nr. 32-4354.2-2/11 über die Planfeststellung für die Bundesstraße B 279 von Bad Königshofen i.Gr. nach Ebern, Ausbau und Oberbauverstärkung zwischen Voccawind und Todtenweisach, BA 2 (Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+400).....40

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.02.2014 Nr. 32-4354.1-1-2 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk BW 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald (Betr.-km 641).....40

Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.05.1979; Bek des Bezirk Unterfranken vom 18.02.2014 Az.: HOFM0906197900..41

Nichtamtlicher Teil:

Buchbesprechungen41

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 21.02.2014, Nr. 12-1444.11-4-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 22.01.2014 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.01.2014 Nr. 12-1444.11-4-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 19, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.02.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt,

er schließt **im Gesamtergebnisplan**

in den Erträgen mit	2.982.000,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	2.982.000,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.982.000,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.980.000,00 Euro

in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	10.000,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	10.000,00 Euro

in den Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

und in den Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.000,-- Euro ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungs-

maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.485.000,-EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

10.000,- EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 14.02.2014

Töpfer
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 37

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 25.02.2014 Nr. 12-1444.10-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 24.01.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.02.2014 Nr. 12-1444.10-2-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4.376.000,00 € wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg, Am Hasenkopf, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-

macht.

Würzburg, 25.02.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzels

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Artikel 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Übersicht

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	156.734.820 €
in den Aufwendungen auf	156.734.820 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	14.933.690 €
in den Ausgaben auf	14.933.690 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 4.376.000 Euro vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan 2014 nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen

1. Betriebsumlagen für Verlustzuweisungen

Betriebsumlagen gem. § 18 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung sind nicht zu erheben.

2. Investitionsumlagen

Der durch Fördermittel, Kreditaufnahmen sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.700.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Aschaffenburg (50 %)	850.000 €
Landkreis Aschaffenburg (50 %)	850.000 €

3. Örtliche Beteiligungen zu Fördermitteln nach Art. 11 BayKrG sind nach Art. 10 b Abs. 2 FAG vom Aufgabenträger aufzubringen und werden durch Förderbescheid der Regierung fällig.

Der förderfähige Gesamtbetrag für 2014 wird im Vermögensplan auf 1.864.000 € festgesetzt. Die örtliche Beteiligung in Höhe von 10% beträgt 186.400 €. Die Gesamtsumme der örtlichen Beteiligung wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Aschaffenburg (50%)	93.200 €
Landkreis Aschaffenburg (50%)	93.200 €

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. den Vorgaben der WkKV zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Aschaffenburg, den 20. Februar 2014

Klaus Herzog

Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

GAPI 1444

RABI 2014 S. 38

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain;

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3 HPLG in Verbindung mit § 10 ROG; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans;

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Gemeinsame Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön vom 05.03.2014 Nr. 24-A8400.00-3/84

I.

Die Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön haben um die Veröffentlichung der nachfolgenden gemeinsamen Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 06.03.2014
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Laut Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt Nr. III 31.1 - 93 d 38/03 (17) vom 17. Januar 2014 hat die Regionalversammlung Südhessen am 13. Dezember 2013 gemäß § 6 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) den Entwurf (Regionalplan) / Vorentwurf (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Einleitung der Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) beschlossen. Am 18. Dezember 2013 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HPLG wird gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans durchgeführt. Beteiligt werden die in HLPG und BauGB genannten Stellen.

Der Entwurf / Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht aus folgenden Dokumenten:

Regionalplan Südhessen

- Text und Umweltbericht
- Flächensteckbriefe
- Karte Regionalplan im Maßstab 1:100.000

Regionaler Flächennutzungsplan

- Text und Flächensteckbriefe
- Umweltbericht
- Karte RegFNP im Maßstab 1:50.000

Den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayLplG haben die vorgenannten Regionalen

Planungsverbände die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu wird der Planentwurf

in der Zeit vom 14. März bis 17. April während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:30 – 16:15 Uhr, Freitag 8:30 – 13:30 Uhr)

bei der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - (Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 / 380-1214 empfehlenswert.

Der Planentwurf kann auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter den Adressen

www.rp-darmstadt.hessen.de (Planung&Verkehr/Regionalplanung/Regionalplan Südhessen/Teilplan Erneuerbare Energien)

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die vorgenannten Links in dem oben genannten Zeitraum sowohl auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/01215/index.html> eingestellt, als auch auf den Internetseiten der Regionalen Planungsverbände:

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain:
www.bayerischer-untermain.de

Regionaler Planungsverband Würzburg:
www.region-wuerzburg.de

Regionaler Planungsverband Main-Rhön:
www.main-rhoen.de

Stellungnahmen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sowie zum Umweltbericht können innerhalb des genannten Zeitraums wie folgt abgegeben werden:

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Bayerischer Untermain

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1)
per Post: c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg
per E-Mail: Regionaler-Planungsverband@lra-ab.bayern.de

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Würzburg

Regionaler Planungsverband Würzburg (2)
per Post: c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt
per E-Mail: region2@lramsp.de

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Main-Rhön

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)
per Post: c/o Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt
per E-Mail: rpv@hassberge.de

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Satz 5).

Aschaffenburg, 5. März 2014

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Karlstadt, 5. März 2014
Regionaler Planungsverband Würzburg
Thomas Schiebel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haßfurt, 5. März 2014
Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender
GAP1 8400

RABI 2014 S. 39

Planung und Bau

Planfeststellung für die Bundesstraße B 279 von Bad Königshofen i.Gr. nach Ebern, Ausbau und Oberbauverstärkung zwischen Voccawind und Todtenweisach, BA 2, (Bau-km 0-035 bis Bau-km 0+400)

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.02.2014, Nr. 32-4354.2-2/11

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2014, Nr. 32-4354.2-2/11, den Plan für den Ausbau und die Oberbauverstärkung der Bundesstraße B 279 zwischen Voccawind und Todtenweisach festgestellt. Die Bundesstraße wird im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Geroldswind auf einer Länge von insgesamt 435 m ausgebaut. Der Ausbauabschnitt beginnt ca. 300 m westlich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße bei Abschnitt 820 Station 0,575 und endet etwa 130 m östlich davon bei Abschnitt 820 Station 1,010. Der Fahrbahnquerschnitt wird auf der gesamten Ausbaulänge auf 7,50 m verbreitert. Zusätzlich werden die Schadensursachen im Straßenoberbau beseitigt. Im Bereich der erwähnten Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße wird zudem ein neuer Linksabbiegestreifen angeordnet.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 sowie gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 25.02.2014
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

GAP1 4354

RABI 2014 S. 40

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk BW 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald (Betr-km 641)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 28.02.2014 Nr. 32-4354.1-1-2

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg -, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg, mit Schreiben vom 24.02.2014 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht im Markt Werneck und in der Stadt Arnstein aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Markt Werneck und in der Stadt Arnstein gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungsperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 28.02.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAP1 4354

RABI 2014 S. 40

Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979; Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 18.02.2014 Az.: HOFM0906197900

I.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 28.02.2014

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979

Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken Az. HOFM0906197900

Der Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung- Würzburg hat am 06.12.2013 einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Frau Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 18.02.2014

Bezirk Unterfranken

Ditze

Leiter der Sozialverwaltung

GAPI 1431

RABI 2014 S. 41

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

155. Ergänzungslieferung

Stand: 6. November 2013

Preis: 83,46 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 155. Lieferung enthält Ergänzungen der GO und KommHV-Kameralistik sowie aktualisierte Statistiken. Neu in das Werk wurde die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als Ergänzung zum Vergabebereich aufgenommen. Die HOAI spielt im kommunalen Bereich eine wichtige Rolle bei Finanzplanungen und Abrechnungen von Investitionen aber auch im Vorfeld bei der Vertragsgestaltung von Honorarverträgen.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

156. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Januar 2014

Preis: 44,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 156. Lieferung wird die Bayerische Verfassung aktualisiert und das Finanz- und Personalstatistikgesetz, die Vergabeverordnung sowie Statistiken. Sie enthält Ergebnisse und Unterlagen der letzten Steuerschätzung November 2013. Neu aufgenommen wurden die Kapitalwerte von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (BewG) sowie die Hinweise für die kommunalen Auftraggeber hinsichtlich eines Verhandlungsver-

fahrens ohne Teilnehmerwettbewerb (betrifft VOB/A, VOL/A, VOF und SektVO).

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

7. Ergänzungslieferung

262 Seiten

Stand: Oktober 2013

Preis: 55,30 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die 7. Ergänzungslieferung bringt den Kommentarteil zum Wasserhaushaltsgesetz auf den Stand August 2013. Die Änderungen durch die Gesetze vom 24.02.2012, 21.1.2013, 08.04.2013 und 07.08.2013 wurden eingearbeitet.

Ebenfalls in der überarbeiteten Kommentierung berücksichtigt wurden die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.05.2013.

Im Hinblick auf den Umfang der notwendigen Ergänzungen, wurden in einem ersten Teil schwerpunktmäßig die Änderungen zu den Vorschriften zur Wasserkraftnutzung und zur Festsetzung und vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten abgedruckt. Die Änderungen in den Vorschriften zur Abwasserbeseitigung und in den weiteren Vorschriften zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in einem zweiten Teil enthalten sein. Darüber hinaus wurde in die Erläuterungen zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingearbeitet.

